



Brüssel, den 9. Juni 2021
(OR. en)

9515/21

PECHE 185

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juni 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 279 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 279 final.

Anl.: COM(2021) 279 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2021
COM(2021) 279 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und
Orientierungslinien für 2022**

{SWD(2021) 122 final}

DE

DE

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2022

1. EINLEITUNG

In dieser Mitteilung geht es um die Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischerei in der EU, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten, die sozioökonomische Leistung des Sektors und die Umsetzung der Anlandeverpflichtung.

Darüber hinaus werden die wichtigsten Orientierungslinien vorgestellt, auf deren Grundlage die Kommission Konsultationen mit Drittländern führen und ihre Vorschläge für die Fangmöglichkeiten für das Jahr 2022 vorlegen wird.

2. FORTSCHRITTE IM BEREICH DER NACHHALTIGEN FISCHEREI

Im **Nordostatlantik** ging im Zeitraum von 2003 bis 2019 der fischereiliche Druck zurück, und die Fischbestände erholten sich. Damit künftigen Generationen gesunde Fischbestände zur Verfügung stehen, darf der Indikator für die fischereiliche Sterblichkeit (mit dem die Nachhaltigkeit von Fischereitätigkeiten gemessen wird) nicht größer als 1 sein, d. h., dass nicht mehr Fische gefangen werden, als durch Vermehrung innerhalb des betreffenden Fischbestands jedes Jahr wiederaufgefüllt werden können. Anfang der 2000er Jahre lag der Medianindikator für die fischereiliche Sterblichkeit bei mehr als dem 1,7-Fachen des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY), doch dieser Wert ist zurückgegangen, hat sich seit 2011 bei unter 1,2 stabilisiert und lag 2019 fast bei 1.

Bei den **ausschließlich von der EU bewirtschafteten Beständen** im Atlantik, in der Ostsee und im Skagerrak/Kattegat wurden mit der Annahme der Fangmöglichkeiten für 2021 weitere Fortschritte erzielt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) wurden bei allen Fischbeständen mit Ausnahme von Hering in der westlichen Ostsee im Einklang mit den entsprechenden Gutachten auf MSY-Niveau festgesetzt. Die EU setzte hier sehr strenge Maßnahmen im Einklang mit dem Mehrjahresplan für die Ostsee¹ (MAP) um. Bei zwei zuvor auf MSY-Niveau festgesetzten TACs (Südlicher Seehecht im Nordostatlantik und Lachs in der Ostsee) legte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) kein MSY-Gutachten vor, sodass diese Bestände in der diesjährigen Analyse nicht berücksichtigt sind.

Die Zahl der vom Rat im Einklang mit den ICES-Empfehlungen² im Rahmen des Vorsorgeansatzes festgelegten TACs (12 von 21) hat ebenfalls erheblich zugenommen.

¹ Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

² „ICES-Gutachten über Fangmöglichkeiten, Fänge und Fischereiaufwand“, 2020.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Maßnahmen für Dorsch im Kattegat, Hering in der westlichen Ostsee und Dorsch in der östlichen Ostsee³ ergriffen.

Dies zeigt, dass die EU bei ausschließlich von ihr selbst bewirtschafteten Beständen in ihren Bemühungen um eine nachhaltige Fischerei nicht nachlässt. Gleichzeitig ist sie bestrebt, bei **gemeinsam mit Drittländern bewirtschafteten Beständen** denselben hohen Standard zu erreichen.

Für die gemeinsam genutzten Bestände von Makrele und frühjahrslaichendem Norwegischem Hering haben sich die betreffenden Küstenstaaten auf TACs geeinigt, die den MSY-Gutachten entsprechen. Bei Blauem Wittling folgten die Küstenstaaten der langfristigen Bewirtschaftungsstrategie zur Festsetzung der TAC. Bei diesen TACs ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Befischung auch tatsächlich unter Einhaltung der vereinbarten TACs erfolgt, da inzwischen für keine der drei TACs mehr Regelungen zur Quotenaufteilung bestehen. Die EU wird ihre Anstrengungen verstärken, um dieses Problem gemeinsam mit den betreffenden Küstenstaaten anzugehen. Bei Makrele und Hering hält sich die EU an den im Rahmen der letzten Aufteilungsvereinbarungen festgelegten Anteil.

Die EU, Norwegen und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, die TACs für Hering, Scholle, Wittling und Seelachs in der **Nordsee** im Einklang mit dem MSY-Gutachten des ICES festzusetzen. Für Schellfisch wurde eine geringere TAC als im ICES-Gutachten festgesetzt, um die Auswirkungen auf Kabeljau zu begrenzen, dessen Bestand erschöpft ist und der in derselben Fischerei gefangen wird. Bei Kabeljau bemühte sich die EU um die Einhaltung des ICES-Gutachtens, doch im Rahmen des Gesamtkompromisses bei den TAC-Konsultationen konnte lediglich eine TAC-Vereinbarung erzielt werden, die (etwas) über dem empfohlenen MSY-Wert liegt. Die Parteien einigten sich darauf, weiterhin zusätzliche Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Die TACs für das Skagerrak sind im Wesentlichen mit den TACs für die Nordsee vergleichbar, und bei Garnele und Wittling haben sich die EU und Norwegen darauf verständigt, dem ICES-Gutachten zu folgen.

Die EU übermittelte eine Verbalnote an Norwegen, mit der sie zum Ausdruck brachte, dass sie mit der von Norwegen festgelegten Quote für Kabeljau in der Arktis nicht einverstanden ist, da diese Quote unter dem traditionellen EU-Anteil an diesem Bestand und unterhalb der von der EU einseitig festgesetzten Quote liegt und für norwegische/russische Schiffe keine entsprechende Verringerung vorgenommen wurde. Die EU forderte Norwegen auf, die diskriminierenden Regelungen zurückzunehmen, und erklärte, dass sie zu Gegenmaßnahmen bereit sei, um ihre legitimen Rechte zu wahren.

³ Verordnung (EU) 2020/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Verringerung der Fangkapazität in der Ostsee und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Bezug auf die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Flotten, die Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee befischen (ABl. L 400 vom 30.11.2020, S. 1).

Mit dem Austritt des **Vereinigten Königreichs** aus der EU verringerte sich die Zahl der TACs im Atlantik, in der Ostsee und im Skagerrak/Kattegat, die ausschließlich von der EU verwaltet werden, drastisch auf nur noch 35 (10 in der Ostsee, 4 im Skagerrak/Kattegat und 21 im Atlantik).

Ende 2020 wurde ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit⁴ mit dem Vereinigten Königreich geschlossen. Dabei blieb nicht genügend Zeit, um die Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangquoten für 2021 abzuschließen. Auch die Konsultationen zwischen dem Vereinigten Königreich, Norwegen und der EU sowie zwischen der EU und Norwegen erwiesen sich als herausfordernd und waren zum Zeitpunkt dieser politischen Erklärung noch nicht abgeschlossen. Bis zur Einigung über die gemeinsam genutzten Bestände wurden auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten vorläufige TACs für den Zeitraum bis zum 31. März 2021 festgesetzt. Diese wurden anschließend bis zum 31. Juli 2021 verlängert.⁵ Gleichzeitig flossen die Ergebnisse anderer Konsultationen (EU-UK-NO, EU-NO, Küstenstaaten) in die TAC-Verordnung für das gesamte Jahr ein. Bei einigen Beständen, die sich in einer besonderen Situation befinden (Gutachten für Nullfangmenge, gemischte Fischereien und limitierende Arten, d. h., dass die verfügbare Quote für eine Art ausgeschöpft ist, (lange) bevor dies für andere zusammen mit dieser Art in einer gemischten Fischerei gefangen Arten der Fall ist), wurden die wissenschaftlichen Gutachten so weit wie möglich und im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt.⁶ Weitere Ausnahmen von diesem Ansatz betreffen die Saisonabhängigkeit von Fischereien, vor allem bei pelagischen Beständen. Die damit zusammenhängenden im Rahmen der Mehrjahrespläne erforderlichen Abhilfemaßnahmen (z. B. für die Kabeljau- und Wittlingbestände in der Keltischen See) werden ebenfalls so wie im Jahr 2020 fortgeführt.⁷

Im Mittelmeer und im Schwarzen Meer ging der Indikator für die fischereiliche Sterblichkeit auf rund 2,1 zurück. Auch wenn dieser Wert immer noch mehr als doppelt so hoch ist wie für eine nachhaltige Fischerei erforderlich, ist hier eine leichte Verbesserung zu verzeichnen. Die intensiven Erhaltungsbemühungen müssen fortgesetzt werden, insbesondere durch die Umsetzung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer⁸ und der Erklärung

⁴ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ST/5198/2021/INIT (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

⁵ Verordnung (EU) 2021/703 des Rates vom 26. April 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern, ST/701/2021/INIT (ABl. L 146 vom 29.4.2021, S. 1).

⁶ Siehe Fußnote 6
ST/7401/2021/INIT (ABl. L 146 vom 29.4.2021, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

⁸ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

von MedFish4Ever⁹ sowie der Erklärung von Sofia¹⁰. Die Auswirkungen der 2019 und 2020 ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen werden sich in den Daten des nächsten Jahres niederschlagen, da die Überwachungsindikatoren bislang den Zeitraum bis 2018 abdecken.

Die Annahme der eigenständigen Verordnung¹¹ über die Fangmöglichkeiten 2021 für diese Meeresbecken ist ein wichtiger Schritt hin zu einem nachhaltigen Fischereimanagement. Dadurch wird ein umfangreiches Maßnahmenpaket umgesetzt, das 2018 und 2019 von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommen wurde, und die Umsetzung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer fortgeführt.

In den ersten beiden Jahren der Umsetzung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer wurde der Fischereiaufwand um insgesamt 17,5 % verringert, und es wurden weitere Anstrengungen unternommen, um zur Verringerung von Beifängen von Jungfischen und Laichern Schongebiete zu konsolidieren und auszuweiten, um eine bessere Selektivität der Fanggeräte zu gewährleisten und um Daten über die Freizeitfischerei zu erheben. Die Kommission strebt im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten eine weitere Verringerung des Fischereiaufwands an, um bis spätestens 1. Januar 2025 MSY-Niveau zu erreichen.

Aufgrund intensiver Arbeiten im Rahmen der GFCM, die durch die einheitliche Position der EU in regionalen Fischereiorganisationen vorangebracht wurden, konnte der Mehrjahresplan für die Fischerei auf Grundfischarten im Adriatischen Meer¹² angenommen werden, der in den ersten beiden Jahren eine Verringerung des Fischereiaufwands in der Fischerei mit Scherbrettnetzen um 12 % und mit Baumkuren um 16 % vorsah. Bei der Bewirtschaftung der kleinen pelagischen Bestände im Adriatischen Meer wurde die Fangmenge über einen Zeitraum von drei Jahren um 15 % verringert. Für Grundfischarten und kleine pelagische Arten wurden Kapazitätsbeschränkungen eingeführt, und die Fangkapazitäten für Tiefseegarnelen wurden im Levantischen und im Ionischen Meer eingefroren. Für die Rote Koralle wurden Erntebeschränkungen festgelegt, und die Maßnahmen für den Europäischen Aal wurden fortgesetzt. Was die Arten im Schwarzen Meer betrifft, so wurden im Rahmen des GFCM-Plans TACs für Steinbutt und eine autonome Quote für Sprotte festgesetzt.

Im Nordostatlantik (nur EU-Gewässer) hat die Biomasse seit 2007 generell zugenommen und lag 2019 bei den vollständig bewerteten Beständen im Durchschnitt rund 35 % über dem Niveau von 2003¹³. Im Mittelmeer und im Schwarzen Meer nimmt die Biomasse seit 2015 zu.

⁹ Ministererklärung „Malta MEDFISH4EVER“ (30. März 2017).

¹⁰ Ministererklärung von Sofia (7. Juni 2019).

¹¹ Verordnung (EU) 2021/90 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 1).

¹² Empfehlung GFCM/43/2019/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18).

¹³ 2003: Bezugsjahr.

3. ZUSTAND DER EU-FLOTTE

Die Zahl der Schiffe in der EU-Flotte ist weiter zurückgegangen. Im EU-Flottenregister (ausgenommen Gebiete in äußerster Randlage) waren 70 756 Schiffe verzeichnet, was einem Rückgang um 0,4 % entspricht. Insgesamt liegt die Kapazität der EU-Flotte sowohl in Bruttoraumzahl als auch in Maschinenleistung unterhalb der in der GFP-Verordnung¹⁴ festgelegten Fangkapazitätsobergrenzen, doch die Kapazitäten einiger nationaler Flotten, insbesondere im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, kommt den Obergrenzen sehr nahe. Die Kommission wird diese Situation weiterhin aufmerksam verfolgen, da sowohl die Bruttoraumzahl als auch die Maschinenleistung leicht gestiegen sind und weiterhin Bedenken hinsichtlich der weitverbreiteten Nichteinhaltung der angegebenen Maschinenleistung¹⁵ bestehen. Die Analyse des Verhältnisses zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten zeigt, dass in allen Meeresbecken bei einer erheblichen Anzahl von Flottensegmenten noch immer kein angemessenes Verhältnis zu den Fangmöglichkeiten besteht. In der gesamten EU-Flotte waren im Jahr 2018 von den 182 bewerteten Flottensegmenten 145 bei einem der wichtigsten biologischen Indikatoren (dem Indikator für nachhaltige Befischung) nicht im Gleichgewicht. Bezüglich der Segmente, bei denen strukturelle Überkapazitäten festgestellt wurden, erinnerte die Kommission die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, einen Aktionsplan aufzustellen.

Was die **Wirtschaftsleistung** anbelangt, so wurden die positiven Trends der letzten Jahre durch den COVID-19-Ausbruch und den daraus resultierenden Nachfragerückgang und die Störungen in der Lieferkette vorerst gestoppt. Schätzungen zufolge verringerte sich die Wirtschaftsleistung der EU-Flotten im Jahr 2020, wobei der Wert der Anlandungen um 17 %, die Beschäftigung um 19 % und die Nettogewinne um 29 % im Vergleich zu 2019 zurückgingen.

Die Kommission hat dem Sektor durch Änderungen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), durch die Ausgleichszahlungen möglich wurden, **rasche Unterstützung** zukommen lassen. Insgesamt wurden 136 Mio. EUR in 22 Mitgliedstaaten für COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des EMFF eingeplant. 61 % der Mittel wurden für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten, 17 % für Ausgleichszahlungen an Aquakulturerzeuger und 14 % für die Unterstützung des Verarbeitungssektors eingesetzt. Mehr als 8200 Vorhaben wurden ausgewählt, von der Diversifizierung eines Zuchtbetriebs für Meerespflanzen, der nun Handdesinfektionsmittel herstellt, bis hin zu innovativen Lieferwegen für Fisch über Verkaufsautomaten und Online-Tools. Außerdem wurden ein vorübergehender Rahmen für staatliche Beihilfen und Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bereitgestellt.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

¹⁵ Studie zur Überprüfung der Maschinenleistung durch die Mitgliedstaaten: <https://op.europa.eu/s/oQKG>.

Insgesamt blieb die EU-Flotte 2020 rentabel und meldete solide Brutto- und Nettogewinnspannen von rund 26 % bzw. 14 % bzw. fast 1,5 Mrd. EUR an Bruttogewinnen und 800 Mio. EUR an Nettogewinnen. Dies deutet auf eine bemerkenswerte Krisenfestigkeit hin, die einerseits auf niedrige Kraftstoffpreise und andererseits auf die Anstrengungen zurückzuführen ist, die der Sektor in den zurückliegenden Jahren unternommen hat, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen. Hier zeigt sich deutlich, welchen Nutzen eine nachhaltig ausgerichtete blaue EU-Wirtschaft bringt. Die EU-Flotte erreichte vor der Pandemie eine relative Rentabilität, die über der anderer Sektoren der blauen Wirtschaft, wie dem Küstentourismus, lag.

Die sozioökonomischen Daten deuten insbesondere darauf hin, dass sich die **Wirtschaftsleistung und die Gehälter der Beschäftigten in der EU-Fischerei tendenziell verbessern, wenn die Flotten nachhaltig befischte Bestände bewirtschaften, und dass sie eher stagnieren, wenn die Bestände überfischt werden.**

Es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Leistung der einzelnen Flottenkategorien und Fischereiregionen. Flottensegmente, die im Atlantik und in der Nordsee tätig sind, verzeichneten eine höhere Wirtschaftsleistung als die Flottensegmente in der Ostsee und im Mittelmeer, wo zahlreiche Bestände nach wie vor überfischt sind.

4. ANLANDEVERPFLICHTUNG

Die Kontrolle und Durchsetzung stellen nach wie vor eine große Herausforderung dar. Erste Ergebnisse der von der Kommission im Jahr 2020 eingeleiteten Überprüfungen zeigen, dass die Mitgliedstaaten, für die Auditberichte erstellt wurden, nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Kontrolle und Durchsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, und dass die Betreiber erhebliche nicht erfasste Mengen von Fängen zurückwerfen. Dies wird durch andere Berichte bestätigt, darunter drei Konformitätsbewertungen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)¹⁶. Die Kommission wählt mögliche Optionen ab, welche Schritte sie aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen einleiten wird.

Elektronische Fernüberwachungsinstrumente sind das wirksamste und kosteneffizienteste Mittel zur Überwachung der Anlandeverpflichtung. Die Kommission befürwortete den Einsatz solcher moderner Kontrollinstrumente in ihrem Vorschlag für ein überarbeitetes Fischereiaufsichtssystem¹⁷ und wird weiterhin mit den gesetzgebenden Organen zusammenarbeiten, um hier eine Einigung zu erzielen.

¹⁶ Siehe beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

¹⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht (COM(2018) 368 final vom 30.5.2018).

Die Erhebung und Meldung von Fangdaten sind auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Qualität der wissenschaftlichen Gutachten und somit für die Erreichung des MSY-Ziels.

Um eine bessere Einhaltung der Anlandeverpflichtung in gemischten Fischereien zu gewährleisten, sieht die Verordnung über die Fangmöglichkeiten die Einrichtung eines Quotentauschpools vor, durch den unvermeidbare Beifänge von Mitgliedstaaten abgedeckt werden können, die über keine Quote verfügen.¹⁸ Den regionalen Gruppen der Mitgliedstaaten ist es gelungen, diesen Quotentauschmechanismus erfolgreich umzusetzen.

Die Umsetzung der Anlandeverpflichtung muss entweder in Mehrjahresplänen oder, falls solche nicht vorliegen, in befristeten Rückwurfplänen detailliert geregelt werden. Bei den meisten dieser Rückwurfpläne war 2020 das Ende ihrer sechsjährigen Laufzeit erreicht. Die entsprechenden Regelungen werden schrittweise aus Rückwurfplänen in Spezifikationen im Rahmen von Mehrjahresplänen überführt. Insgesamt (Rückwurfpläne und Mehrjahrespläne) waren im Jahr 2020 **sieben delegierte Verordnungen** zur Festlegung der Maßnahmen für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Kraft.¹⁹

Die Kommission begrüßt, dass die Mitgliedstaaten verstärkt an der Verbesserung **selektiver Fangtechniken** arbeiten, um unbeabsichtigte Fänge so weit wie möglich zu verringern und auszuschließen. Ende 2020 wählten die Mitgliedstaaten 4110 Vorhaben aus, für die Mittel aus dem EMFF in Höhe von insgesamt 147,4 Mio. EUR zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung vorgesehen waren (gegenüber 2957 Vorhaben und 116,6 Mio. EUR im Vorjahr). Ähnliche Projekte wurden auch im Rahmen von Horizont 2020 finanziert. Wie der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) festgestellt hat, hat sich die Selektivität in bestimmten Fischereien jedoch noch nicht verbessert. Der Einsatz selektiver Fanggeräte nimmt zwar zu, allerdings immer noch langsam, und zwischen der Erprobung selektiver Fanggeräte und deren Aufnahme in die Rechtsvorschriften vergeht nach wie vor sehr viel Zeit. Die Mitgliedstaaten müssen weitere Anstrengungen unternehmen, um unbeabsichtigte Fänge zu verringern, insbesondere durch die Verbesserung selektiver Fangtechniken im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030²⁰. Gefördert werden können solche Investitionen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).

¹⁸ Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

¹⁹ Siehe Übersicht in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

²⁰ https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_en

5. WICHTIGSTE BOTSCHAFTEN UND ORIENTIERUNGSLINIEN FÜR DIE VORSCHLÄGE ZU DEN FANGMÖGLICHKEITEN FÜR 2022

5.1 Wichtigste Schritte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022

Die Kommission stützt sich bei ihren Vorschlägen auf das wissenschaftliche Fanggutachten des ICES, das im Mai/Juni veröffentlicht und nach den Herbsterhebungen auf See teilweise aktualisiert wird. Die Gutachten für große pelagische Bestände werden im September und die wissenschaftlichen Gutachten des STECF für das Mittelmeer und das Schwarze Meer im Herbst herausgegeben. Bereits in ihren ersten Vorschlägen erfasst die Kommission so viele Bestände wie möglich.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die wissenschaftlichen Gutachten zu berücksichtigen, sobald diese öffentlich zugänglich sind. Interessenträger können auch über die Beiräte und die nationalen Behörden Empfehlungen abgeben.

Bei Beständen, die gemeinsam mit internationalen Partnern bewirtschaftet werden, und Fangmöglichkeiten, zu denen erst später im Jahr wissenschaftliche Gutachten vorliegen, wird in den Vorschlägen weiterhin *pro memoria* vermerkt. Auch bei Beständen, die mit dem Vereinigten Königreich oder mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen gemeinsam bewirtschaftet werden, werden – je nach Zeitpunkt und Ergebnis dieser Konsultationen – die Fangmöglichkeiten in dieser Form angegeben.

Allerdings können die Form der Gutachten und der Zeitpunkt ihrer Vorlage aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und die Kontinuität der Datenübermittlung abweichen.

Die wichtigste Neuerung in diesem Jahr besteht darin, dass gemäß dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich die EU bei den allermeisten Beständen im Atlantik und in der Nordsee nicht mehr allein über die Fangmöglichkeiten entscheidet.

Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Flotten in den betreffenden Gewässern wird es von entscheidender Bedeutung sein, sich bei den Fangmöglichkeiten und den damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Sicherung hoher Nachhaltigkeitsstandards mit den internationalen Partnern möglichst eng abzustimmen, um eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten und für diesen EU-Wirtschaftszweig faire Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit bietet eine solide Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände. Die EU wird sich bemühen, dieses Ziel in Konsultationen über die Fangmöglichkeiten und in dem durch das Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei umzusetzen. Die Umsetzung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird sich an der Position der EU im Sonderausschuss orientieren, unter anderem bei den bis zum 1. Juli 2021 auszuarbeitenden Leitlinien für das Vorgehen bei der Festsetzung vorläufiger TACs für „besondere Bestände“, d. h. Bestände, für die der ICES eine Null-TAC empfiehlt, Bestände, die in einer gemischten Fischerei gefangen werden, wenn dieser oder ein anderer Bestand innerhalb dieser gemischten Fischerei gefährdet ist, oder Bestände, für die die Vertragsparteien eine besondere Behandlung für erforderlich halten.

Die Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen werden zwischen September und November stattfinden, damit sie rechtzeitig vor der Dezembertagung des Rates abgeschlossen werden können, bei der die Kommission hofft, dass die Ergebnisse in die TAC-Verordnung für 2022 aufgenommen werden können. Sollte bis zum 20. Dezember 2021 keine Einigung mit dem Vereinigten Königreich erzielt werden, sieht das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit vor, dass jede Vertragspartei mit Wirkung vom 1. Januar vorläufige TACs in der vom ICES empfohlenen Höhe festsetzt, wobei die TACs für „besondere Bestände“ gemäß den Leitlinien festgesetzt werden, die der Sonderausschuss für Fischerei bis zum 1. Juli 2021 anzunehmen hat.

Die Kommission beabsichtigt, vier Vorschläge für Fangmöglichkeiten für 2022 anzunehmen, die auf gesonderten Ratstagungen erörtert werden sollen (siehe Zeitplan am Ende dieser Mitteilung).

5.2 Ziele der Fangmöglichkeiten für 2022

Bei den Beständen **in der Ostsee, im Skagerrak/Kattegat und in den südwestlichen Gewässern**, bei denen die EU nach wie vor allein über die Bewirtschaftung entscheidet²¹, wird der Vorschlag der Kommission darauf abzielen, bei MSY-bewerteten Beständen die fischereiliche Sterblichkeit weiterhin auf MSY-Niveau zu halten bzw. auf dieses Niveau zu verringern und die Bewirtschaftungspläne volumnäßig umzusetzen, in denen MSY-Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt sind.

Die Kommission wird vorschlagen, entweder den MSY-Wert oder die vom ICES angegebene MSY-Spanne heranzuziehen, sofern diese Flexibilität in den entsprechenden Mehrjahresplänen vorgesehen ist.²² Der obere Bereich der MSY-Werte kann herangezogen werden, um TACs für gesunde Bestände vorzuschlagen, sofern wissenschaftliche Gutachten dies für erforderlich halten, um die Ziele des Mehrjahresplans für gemischte Fischereien zu erreichen.²³ Ein weiteres Ziel ist die Wiederauffüllung der Zielbestände, für die der ICES Nullfänge empfiehlt, indem die Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne umgesetzt werden. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, so bald wie möglich eine vollständige wissenschaftliche MSY-Bewertung für diese Bestände zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Anlandeverpflichtung werden gegebenenfalls die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder aufgrund hoher Überlebensraten von den Werten im STECF-Gutachten abgezogen. Des Weiteren wird die Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der derzeitigen Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge bewerten.

²¹ In der Ostsee wurden die Konsultationen mit der Russischen Föderation über die Aufteilung der Quoten für die betreffenden Bestände abgeschlossen, und die EU hat entschieden, dass sie nun für einen langen Zeitraum einseitige Beschlüsse fassen wird.

²² Der ICES wird gebeten, ein Gutachten vorzulegen, auf dessen Grundlage bewertet werden kann, ob diese Flexibilität genutzt werden sollte bzw. genutzt werden kann.

²³ Um zu verhindern, dass ein Bestand aufgrund von Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaften Schaden nimmt oder um starke jährliche Schwankungen einzudämmen.

Im Mittelmeer und im Schwarzen Meer soll durch den Vorschlag für die Verordnung über die Fangmöglichkeiten der Mehrjahresplan für das westliche Mittelmeer weiter umgesetzt werden, einschließlich weiterer Kürzungen der Fangmöglichkeiten, um bis spätestens Januar 2025 MSY-Niveau zu erreichen. Dies umfasst auch Maßnahmen der GFCM, durch die die bereits geltenden Maßnahmen ausgeweitet werden²⁴, sowie zusätzliche auf der 44. GFCM-Jahrestagung angenommene Maßnahmen. Besonders Augenmerk bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 wird auf die Adria gelegt werden.

Bei gemeinsam mit Drittländern genutzten Ressourcen und Beständen wird die Kommission im Namen der EU mit diesen Drittländern zusammenarbeiten, um im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente (Abkommen über Handel und Zusammenarbeit, Abkommen zwischen der EU und Norwegen von 1980²⁵, künftiges Abkommen zwischen der EU, dem Vereinigten Königreich und Norwegen²⁶, SRÜ) Fangquoten zu vereinbaren, durch die ehrgeizige Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können.

Für Bestände, die von **regionalen Fischereiorganisationen** bewirtschaftet werden, wird die Kommission Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der Beschlüsse dieser Organisationen vorschlagen. Mit der Beteiligung an regionalen Fischereiorganisationen verfolgt die EU vor allem das Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und die Stärkung der Leistungsfähigkeit dieser Organisationen zu fördern.

Auch wenn der schlechte Zustand einiger Bestände auch auf andere Faktoren, wie Klimawandel und Umweltverschmutzung, zurückzuführen ist, denen entgegengewirkt werden muss, gilt es, den fischereilichen Druck insgesamt weiter zu verringern. Gemeinsam mit Wissenschaftlern wird die Kommission die Arbeiten zu den Ökosystemeffekten der Fischerei weiter beschleunigen, damit diese Faktoren in das Fischereimanagement einfließen können.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Fischerei in der EU wird immer nachhaltiger. Gesunde Bestände tragen zu einer weiteren Verbesserung der sozioökonomischen Leistung des Sektors bei, der trotz der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs weiterhin rentabel war.

Doch die Fischereiressourcen der EU bedürfen nach wie vor eines starken Schutzes. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme zu verbessern und Fischern in der EU eine nachhaltige Einnahmequelle zu bieten. Trotz Verbesserungen in

²⁴ Verordnung (EU) 2021/90 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 1).

²⁵ Die EU und Norwegen haben auf der Grundlage des BESCHLUSSES DES RATES vom 26. Februar 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein neues Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (nicht veröffentlicht) erste Gespräche über ein neues Fischereiabkommen aufgenommen.

²⁶ Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 25. Januar 2021 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und mit dem Königreich Norwegen über ein Fischereiabkommen (nicht veröffentlicht).

allen Meeresbecken sind weitere Anstrengungen erforderlich, insbesondere im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, wo die Befischungsraten beim Doppelten eines nachhaltigen Werts liegen. Die Kommission wird bis Ende 2021 zudem einen Aktionsplan für die Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen.

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entscheidet die EU in gemeinsamer Verantwortung mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und den Küstenstaaten über einen Großteil der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee. Dadurch wird es in diesem Jahr zu erheblichen Änderungen bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten kommen, denn internationale Konsultationen werden bei einer großen Zahl von TACs das Standardverfahren sein. Ausgehend von den im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit verankerten Nachhaltigkeitszielen wird sich die Kommission dafür einsetzen, gemeinsam genutzte Ressourcen weiterhin nachhaltig zu bewirtschaften, und sich weiterhin darum bemühen, Unterschiede in den Bewirtschaftungssystemen abzubauen, die sich auf die Fangmöglichkeiten und die Flottentätigkeit auswirken würden.

Darüber hinaus wird die Kommission weitere Anstrengungen unternehmen, um im Rahmen der Entscheidungsfindung innerhalb von regionalen Fischereiorganisationen einen Beitrag zu ehrgeizigen Nachhaltigkeitszielen zu leisten.

Wir bitten die Mitgliedstaaten, Beiräte, Interessenträger und die Öffentlichkeit um Feedback zu dieser Mitteilung bis zum 31. August 2021.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Wann	Was
Mai/Juni/Oktober	ICES-Bestandsgutachten
Juni – August	Öffentliche Konsultation
1. Juli	Ablauf der Frist, bis zu der sich der Sonderausschuss für Fischerei im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf Leitlinien für „besondere Bestände“ verständigen muss
August	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee durch die Kommission
September	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer durch die Kommission
Oktober	Bestandsbewertung/Gutachten zum Fischereiaufwand des STECF Ratstagung: Fangmöglichkeiten in der Ostsee Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee durch die Kommission
September – Dezember	Jährliche Konsultationen zu den Fangmöglichkeiten mit dem Vereinigten Königreich, mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen und mit Norwegen
November	GFCM-Jahrestagung
Dezember	Ratstagung: Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee sowie im Mittelmeer und im Schwarzen Meer